

Kundmachung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger vom 30. Jänner 2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger über die
Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger
(Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger (§ 94 Z 52 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Blechblasinstrumentenerzeuger BGBl. Nr. 673/1974

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Schneiden, Feilen, Bohren,
- b) Weich- und Hartlöten,
- c) Schleifen von Messing und Neusilber und
- d) Biegen, Drehen einfacher Teile.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2,5 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 1 Teil B

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen,

zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Die Prüfung umfasst:

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Ausfertigen eines geraden Schallstückes je nach Instrumententyp durch Treiben, Aushämmern und Feilen, Anfertigen und Anpassen der Zugbögen, Züge, Stützen und des Zugrohres, Bohren und Drehen des Mundstückes, Zusammenlöten der Teile, Ausfertigen, Einbau der Ventilsätze, Zusammenbauen, Einstimmen und
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 18 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 20 Stunden dauern. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
- c) Arbeitsverfahren und
- d) Akustik.

(4) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management

- a. fachliche Kundenberatung,
- b. Arbeitsvorbereitung,
- c. Konstruktionslehre,
- d. Akustik,
- e. Musik- und Harmonielehre und
- f. Geschichte der Erzeugung von Blechblasinstrumenten.

2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

- a. Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen,
- b. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Blechblasinstrumenten,
- c. einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes und
- d. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes.

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 45 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 180 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 45 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 45 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 60 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 200 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 60 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 60 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 6. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstofftechnologie sowie Zubehör,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften (z.B. Akustik, Musik- und Harmonielehre, Stilkunde).

Planung und Technisches Zeichnen

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Fertigungszeichnung zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 8. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen- und Körperberechnungen,
2. Gewichtsberechnungen und
3. Werkstoffbedarfsberechnungen.

Fachkalkulation

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels zu umfassen (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Blechblasinstrumentenerzeugerhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten).

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für Orgelbauer, Klavermacher, Harmonikamacher, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger , Holzblasinstrumentenerzeuger

§ 14. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Orgelbauer oder Klavermacher oder Harmonikamacher oder Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger oder Holzblasinstrumentenerzeuger durch eine in diesen Handwerken abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Blechblasinstrumentenerzeuger durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 973/1994) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger

Wolfgang Merta
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer

Beschreibung des Blechblasinstrumentenerzeuger-Handwerks

Entwurf, Anfertigung, Instandsetzung und Pflege von Metallblasinstrumenten wie Tuben, Baritons, Tenorhörner, Althörner, Waldhörner, Flügelhörner, Signalthörner, Posaunen, Trompeten, Kornetts, Fanfarentrompeten, historischer Blechblasinstrumente u.a. einschließlich der Ventilsysteme und Schallstücke.



Kundmachung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger vom 24. November 2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger, mit der die Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger (Blechblasinstrumentenerzeuger - Meisterprüfungsordnung) geändert wird

1. Novelle

§ 12. lautet:

§ 12. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger

Wolfgang Merta
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer